

- Diese Regelung empfiehlt sich sowohl für den Tod des ersten als auch für den Tod des zweiten Elternteils, damit ein eigenständiges Verfügungsrecht des Ehegatten bzw. des Geschwisterkindes bestehen bleibt

6. Zuwendungen an eine gemeinnützige Organisation

- Ist eine Zuwendung an eine gemeinnützige Organisation im Rahmen der Nach- bzw. Ersatznacherbschaft angedacht, muss die Wirksamkeit des Behindertentestamentes an § 134 BGB i.V.m. § 14 HeimG gemessen werden
- Eine Nichtbeachtung kann zur Unwirksamkeit der testamentarischen Verfügung führen

7. Sozialleistungen

- Ihr Kind mit Behinderung erhält in der Regel spätestens ab dem 18. Geburtstag Sozialleistungen nach dem SGB XII, sofern die berechtigte Person ihren Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und/oder Vermögen über dem Selbstbehalt gem. § 90 SGB XII bestreiten kann
- Nach § 60 SGB I besteht eine Auskunftspflicht des Hilfeempfängers über seine finanziellen Verhältnisse
- Aus diesem Grunde sollten **keine Schenkungen** gegenüber Dritten vorgenommen werden, sondern die Regelungen des Behindertentestamentes genutzt werden



Das Ölgemälde des norwegischen Malers Sigmund Seland »Von Generation zu Generation« zeigt die Tochter mit Down-Syndrom von Andreas Kaatz, mit ihrem Großvater.



Rechtsanwalt Andreas Kaatz

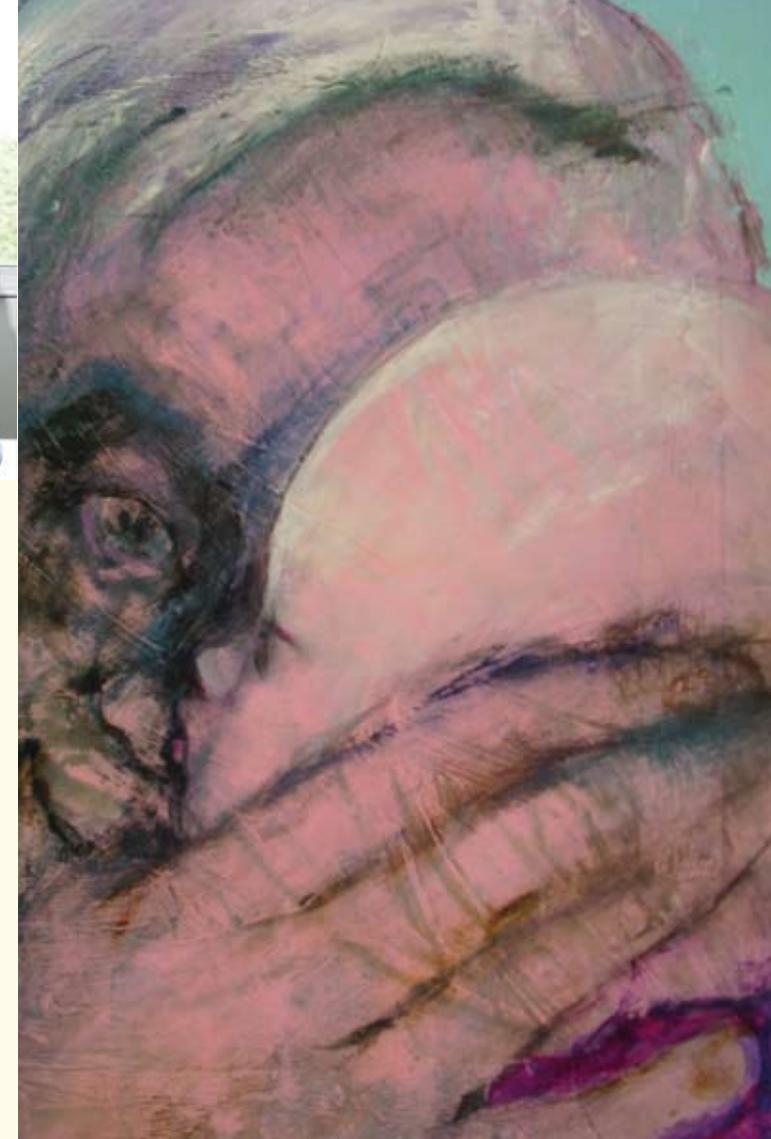
ist auch Fachanwalt für Arbeitsrecht und Diplom-Verwaltungswirt. Als Vater einer Tochter mit Down-Syndrom kennt er die besondere Lebenssituation von Eltern, die ein Kind mit Behinderung haben. Daher ist ein weiterer Schwerpunkt seiner juristischen Tätigkeit das Erb- und Behindertenrecht mit Spezialisierung auf das Behindertentestament. Zu diesen Themen hält er bundesweit Vorträge u.a. bei der Lebenshilfe, dem Sozialdienst katholischer Frauen sowie bei Betreuungsvereinen, Werkstätten und Förderschulen. Auch in den Medien ist Andreas Kaatz verschiedentlich präsent, u.a. als Autor von Artikeln und juristischen Schriften zum Behindertentestament und als Experte in »ARD-Ratgeber Recht« zum Behindertentestament.

Sie sind an einer Beratung bzw. einem Vortrag zum Behindertentestament interessiert?

Dann nehmen Sie Kontakt zu uns auf.

Anwaltskanzlei Kaatz
Schloßstraße 117
12163 Berlin

Telefon 030 797416-00
Fax 030 797416-10
kanzlei@ra-kaatz.de



Behindertentestament – wie sichere ich mein Kind mit Behinderung im Erbfall ab?

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihnen das Wohl Ihrer Kinder und insbesondere das Wohl Ihres Kindes mit Behinderung auch über Ihren Tod hinaus wichtig ist, dann stellen Sie sich bestimmt auch folgende Fragen:

- **Wie** kann ich auch meinem behinderten Kind nach meinem Ableben einen angemessenen Standard sichern?
- **Wie** kommen die Geschwister des behinderten Kindes gleichermaßen zu ihrem Recht?
- **Wie** kann ich sicherstellen, dass mein behindertes Kind weiterhin Leistungen vom Sozialleistungsträger bezieht und darüber hinaus noch weitere Zuwendungen aus dem Nachlass (z.B. Geld für Reisen, medizinische Versorgung, Ausstattung für Wohnung/ Zimmer) erhält?
- **Wie** kann der Erbanteil meines behinderten Kindes vor dem Zugriff des Sozialleistungsträgers gesichert werden?
- **Wie** vermeide ich Fehler bei der Gestaltung eines Testamentes?

Die Antwort auf diese Fragen lautet, dass Sie das Wohl Ihres behinderten Kindes **mit einem speziellen Behindertentestament** absichern sollten!

Ich berate Sie gerne zu allen Fragen, die sich in Ihrem individuellen Fall ergeben.

Ihr



Alle individuellen Fragen lassen sich am besten in einem persönlichen Beratungsgespräch klären.

Viele Fragen – eine Lösung

Zur Verdeutlichung: **Ohne** eine testamentarische Verfügung tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Das hat zur Folge, dass der Sozialleistungsträger auf den Erbanteil Ihres behinderten Kindes zugreifen kann! Ein Behindertentestament verhindert diesen Automatismus.

Ein Behindertentestament kann handschriftlich oder in notarieller Form als Einzeltestament bzw. als gemeinschaftliches Testament (Ehegattentestament) verfasst werden. Um Aspekte dieser besonderen Form des Testamentes zu berücksichtigen, ist eine fachkundige Beratung sehr zu empfehlen. Denn im Unterschied zu einem Testament ohne einen Erben mit Behinderung sind beispielsweise folgende spezielle Regelungen zu beachten:

1. Beschränkte Vor-/ Nacherbenschaft

- Das behinderte Kind wird zum beschränkten Vorerben mit einem gewissen Prozentsatz über der Pflichtteilsquote eingesetzt
- Als Nacherben können andere Familienmitglieder oder z.B. ein gemeinnütziger Träger eingesetzt werden

2. Testamentsvollstreckung

- Es muss eine Testamentsvollstreckung angeordnet werden, die klare Verwendungsrichtlinien festlegt.
- Die Testamentsvollstreckung ist als Dauer-Testamentsvollstreckung zu regeln
- Vorsorglich sollte ein Mit-/Unter-Testamentsvollstrecker benannt werden

3. Vermächtnis für das behinderte Kind

- Ggf. Zuwendung eines Vermächtnisses (Vor-/Nachvermächtnis) an das behinderte Kind
- In diesem Fall wird das behinderte Kind nicht Erbe

4. Betreuer

- Es kann geregelt werden, dass ein Betreuer/ Ergänzungsbetreuer vorgeschlagen wird
- Der Betreuer ist dafür verantwortlich, dass Anschaffungen entsprechend der Bedürfnisse Ihres behinderten Kindes vorgenommen werden

5. Teilungsanordnung

- Befindet sich eine Immobilie im Nachlass, sollte Ihrem behinderten Kind im Rahmen einer Teilungsanordnung lediglich als Vorerbteil ein Geldbetrag zugewiesen werden